

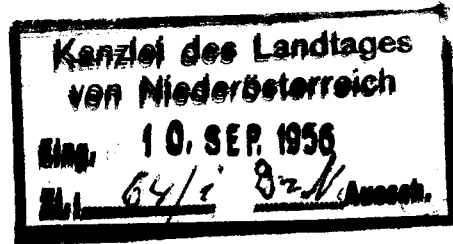


REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 57.207-2a/1956

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 12.7.1956 betreffend den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Strassen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstrassen (niederösterreichisches Landesstrassengesetz).

Zu Zl. 64 ex 1956 vom 12.7.1956



10. P. 16 111 f  
10. P. 170 f. g. / Bey

17.9.56 V. R. J. ✓ Podicra W.  
Oe

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Strassen in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstrassen (niederösterr. Landesstrassengesetz) keinen Einspruch gemäss Art. 98 Abs. 2 B.-VG. zu erheben.

Zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluss darf jedoch mit dem Ersuchen um tunlichste Berücksichtigung noch folgendes bemerkt werden:

In der Überschrift wäre es vom sprachlichen Standpunkt gesehen besser statt "betreffend" "über" zu sagen.

In § 2 Abs. 2 sollte es statt "über Begehren" sprachlich besser "auf Begehren" heissen.

Zu § 5: Da gemäss § 1 Abs. 2 öffentliche Strassen alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen gewidmete Flächen sind, ist es wohl nicht als zutreffend anzusehen, wenn im Abs. 2 des § 5 des Gesetzesbeschlusses gesagt wird, dass die Errichtung von Strassenbahnen oder eines Oberleitungsomnibusverkehrs auf öffentlichen Strassen über den widmungsgemässen Rahmen hinausgeht, da doch auch Strassenbahnen und Oberleitungsomnibusse dem Verkehr dienende Fahrzeuge sind. Richtigerweise wird wohl nur gesagt werden können, dass die Errichtung von Schienenbahnen oder einer Oberleitungsomnibuslinie über den Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen hinausgeht.

Ausserdem sieht Abs. 2 im Widerspruch zum Bundesstrassengesetz und den Landesstrassengesetzen der meisten anderen Bundesländer einen Anerkennungsziins für die Erteilung von Benützungsbewilligungen vor. Abgesehen davon, dass die Einhebung eines Anerkennungsziinses überflüssig erscheint, wäre es im Hinblick auf Art. 18 B.-VG. jedenfalls notwendig, im Gesetz die Höhe des Anerkennungsziinses zumindest zu begrenzen und sie nicht gänzlich dem freien Ermessen der Strassenbehörden zu überlassen.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung aller Interessen bei Entscheidungen im Sinne des § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird angeregt, im § 5 einen neuen Abs. 6 etwa folgenden Inhaltes aufzunehmen:

"(6) Vor einer Entscheidung gemäss Art. 2 zweiter Satz, die Interessen von Eisenbahnen oder Oberleitungsomnibuslinien berührt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie ihren Anträgen nicht im vollen Umfang Rechnung zu tragen beabsichtigt, die Eisenbahnbehörde bzw. die für die Genehmigung und Beaufsichtigung der Schienenbahnen bzw. des Oberleitungsomnibusverkehrs zuständigen Behörden zu hören."

Zu §. 6 Abs. 6 wird lediglich bemerkt, dass das Erfordernis einer Bewilligung gemäss § 34 des Wasserrechtsgesetzes durch diese Bestimmung selbstverständlich unberührt bleibt.

Zu § 11: Die Formulierung dieser Bestimmung könnte auch dahingehend ausgelegt werden, dass die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zuständigen Landesbehörden bei der Inanspruchnahme von Eisenbahngrundstücken für Strassenzwecke eisenbahnrechtliche Vorschriften anzuwenden hätten. Dies trifft jedoch nicht zu. Gemeint ist mit dieser Bestimmung wohl, dass die Frage, ob Eisenbahngrundstücke für Strassenzwecke in Anspruch genommen werden können, sich nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu richten und darüber auch die Eisenbahnbehörden zu entscheiden haben. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird gebeten, dies im § 11 des Gesetzesbeschlusses auch eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

§ 13 Abs. 6 ermächtigt die Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen, deren inhaltliche Gestaltung im Gesetz selbst überhaupt nicht bestimmt wird. Die vorliegende Gesetzesbestimmung stellt daher eine dem Art. 18 Abs. 2 B.-VG. widersprechende Ermächtigung zur Erlassung gesetzesvertretender Verordnungen dar und wäre daher als verfassungswidrig ersatzlos zu streichen.

Im § 15 Abs. 1 sollte im Interesse einer gesetzmässigen Verwal-

tungstätigkeit im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B.-VG. auch bestimmt werden, wann an öffentlichen Strassen Baumreihen anzulegen sind.

Zu den §§ 20 f.: Bei Elementarereignissen sollten das Personal und die Fahrzeuge von Eisenbahnen bzw. der Post- und Telegraphenverwaltung nur insoweit der Anforderung unterliegen, als sie nicht von den Eisenbahnunternehmen bzw. der Post- und Telegraphenverwaltung selbst zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des Verkehrs benötigt werden.

Zu § 21 wäre zu bemerken, dass das Gesetz für die in Abs. 1 vorgesehene Bestimmung der "Vergütung" durch die Bezirksverwaltungsbehörde keinerlei Richtlinien enthält, sodass diese Bestimmung des Gesetzesbeschlusses mit Art. 18 Abs. 1 B.-VG. unvereinbar erscheint.

Zu § 23: Da die Beitragsleistung bei Beitragsgemeinschaften im Gesetz vom 24. April 1874, n.ö.LGBI.Nr. 24, betreffen die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstrassen zu den Bahnhöfen und Aufnahmsstationen der Eisenbahn (wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluss der Haupt- und Residenzstadt Wien), nicht weiter geregelt ist und auf die Landesstrassenverwaltungsgesetzgebung ausdrücklich verwiesen wird, wäre nachstehende Einschränkung des vorletzten Satzes erforderlich:

".....anzustreben. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so setzt die Landesregierung- bei Eisenbahn- zufahrtsstrassen nach vorheriger Anhörung der Eisenbahn- behörde - auf Grund einer örtlichen Verhandlung den Auf- teilungsschlüssel nach Massgabe der Benützung fest."

Die Bestimmung des § 24 Abs. 2 würde systematisch richtig in die Bauordnung gehören. Ausserdem wäre darauf hinzuweisen, dass das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz wiederverlautbart wurde und daher in der Fassung der Wiederverlautbarung als "Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172," zu zitieren wäre.

Das in dieser Bestimmung vorgeschriebene Einvernehmen mit der Strassenverwaltung wird überdies nur soweit hingenommen werden können, als es sich dabei um "Bauverfahren" nach landesgesetzlichen Vorschriften handelt. Eine diesbezügliche Ergänzung erscheint unbedingt erforderlich.

Zu § 26: Um eine Behinderung des Eisenbahnverkehrs jedenfalls auszuschalten wird angeregt, den § 26 durch einen Abs. 2 folgenden Wortlautes zu ergänzen:

"(2) Bei der Inanspruchnahme von Armainergrundstücken ist

auf allfällige Interessen der Eisenbahnen Rücksicht zu nehmen."

Zu § 27 Abs. 3 darf bemerkt werden, dass das Verbot der Ableitung von Niederschlagswassern in Strassengräben wohl zu weit geht und einen auch sachlich kaum gerechtfertigten Eingriff in die natürlichen Abflussverhältnisse darstellt. Dementsprechend enthält auch § 22 des Bundesstrassengesetzes keine derartige Bestimmung. Es wird daher dringend gebeten, die Bestimmung des § 27 des Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses zu streichen.

Im § 35 Abs. 4 sollte im Interesse einer möglichst einheitlichen Festsetzung der Verwaltungsstrafsätze die Höchststrafe mit S 3.000.- festgesetzt werden. Im übrigen darf diesbezüglich auf das ho. Rundschreiben vom 30. November 1950, Zl.39.487-2a/50, hingewiesen werden.

§ 35 Abs. 6 regelt die Widmung der Strafgeelder abweichend von der generellen Strafwidmungsbestimmung des § 15 Verwaltungsstrafgesetz und steht daher im Widerspruch zu dem Bestreben, die Widmung von Strafgeeldern möglichst einheitlich zu regeln. Im Interesse dieser Bestrebung, die vom Verwaltungsökonomischen Standpunkt sehr zu begrüessen ist, darf dringend gebeten werden, von der vorliegenden Sonderregelung Abstand zu nehmen und § 35 Abs. 6 ersatzlos zu streichen.

Die Überschrift zu § 36 sollte besser lauten: "Ausserkraft-tretende Rechtsvorschriften", die Aufhebung erfolgt nämlich erst durch den vorliegenden Gesetzgebungsakt.

Abschliessend wäre noch zu bemerken, dass in allen jenen Fällen, in denen der Gesetzesbeschluss die Anrufung eines Gerichtes vorsieht, nachdem vorher bereits eine verwaltungsbehördliche Entscheidung ergangen ist, klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden muss, dass mit der Anrufung des Gerichtes der Verwaltungsbehördliche Bescheid ausser Kraft tritt.

7. September 1956.

Der Bundeskanzler:

*Julius Raab*